

Finanzbehörden zur Abwicklung ihrer Geschäfte in Anspruch genommen; hier mußte das Ungeld für den Ausschank von Wein, das in früherer Zeit auf dem Torhäuslein oder Zollstüblein abgeliefert worden war, entrichtet werden. In der Kanzlei wurden die Zölle und sonstigen Abgaben aus dem Verkauf von Tuchwaren u. a. in regelmäßigen Fristen bezahlt, desgleichen die fälligen Zinsen. Auch die Abhörnung der Vogteirechnungen in Armensachen durch die Obervögte fand hier statt. Die städtische Kanzlei war der Ort, wo die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erledigt wurden, so der Verkauf von Gütern, Höfen u. dgl., die genau angegeben und beschrieben werden mußten; bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift galt ein Kauf als verdächtig, weshalb er nicht in Kraft treten durfte. Auch alle anderen ähnlichen Schriftstücke wie Vogteirechnungen, Quittungen und Schulzeugnisse mußten in der Kanzlei ausgefertigt werden; wer sie anderwärts herstellen ließ, wurde bestraft; Stadtschreiber und Heimbürgen war mit der Überwachung dieser Vorschrift beauftragt. Die Kanzlei war für die Läuferboten der gewöhnliche Aufenthaltsort, von dem sie sich nicht entfernen durften, um jederzeit rasch zur Verfügung der Behörden stehen zu können. Schließlich diente die Kanzlei noch zur Vereidigung sämtlicher städtischen Beamten und Diener.

Wo das alte Kanzleigebäude war, läßt sich nicht mehr ermitteln; seit dem Wiederaufbau der Stadt nach der großen Katastrophe im Jahre 1689 stand die Ratskanzlei am Marktplatz; es ist das künstlerisch reichgeschmückte Haus des Herrn Josef Pfaff, das im Jahre 1699 erstellt wurde¹⁾.

4. Die Sitten- und Gesundheitspolizei.

Wie heute war es auch in früheren Zeiten notwendig, der Freiheit des einzelnen mit Rücksicht auf die Gesamtheit und im Hinblick auf den guten Ruf eines Gemeinwesens gewisse Schranken aufzuerlegen. In der Aufrechterhaltung der guten Sitte und Ordnung gingen oft geistliche und weltliche Obrigkeit miteinander Hand in Hand, wobei eine die andere mit ihren Geboten und Strafen unterstützte. Der Rat ordnete an, daß alljährlich mindestens einmal durch eine besondere Verkündigung auf fleißigen Kirchenbesuch hingewiesen werden sollte²⁾; Versäumnis des Kirchgangs sowie Arbeiten und Fahren an Sonn- und Feiertagen waren von den Heimbürgen zur Bestrafung an den Rat zu melden³⁾. Eine weltliche Unterstützung der Kirche bildeten auch die vielfachen Verbote des Fluchens, wie es häufig beim Spielen vorkam, der Gottes- und Heiligenlästerung, des Sakramentierens und der Leistung unziemlicher

¹⁾ Vgl. die Zeichnungen in den Kunstdenkmälern Badens, 7, 430 ff. ²⁾ Walter, Weisti., 75. ³⁾ Ebenda, 142.